

THÜR. LANDTAG POST
25.02.2021 14:09



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

4279/2021

Universität Jena · Präsident · 07737 Jena

Thüringer Landtag
- Innen- und Kommunalausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: 036 41 9-401000
Telefax: 036 41 9-401002
E-Mail:

per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Jena, 25. Februar 2021

Anhörung zum Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
Stellungnahme der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Stellung nehmen zu können, darf ich mich bedanken. Die Stellungnahme für die Friedrich-Schiller-Universität Jena bezieht sich dabei auf die Artikel 6 und 7 sowie Artikel 9 des Gesetzentwurfes.

I. Artikel 6 - Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG)

1. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen, mit denen die bereits mit dem Ersten Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG) eingeführten Regelungen verlängert werden, werden von der Universität Jena ausdrücklich begrüßt. Damit kann gewährleistet werden, dass insbesondere der Lehrbetrieb unter den besonderen Bedingungen der Pandemie rechtssicher durchgeführt werden kann und zudem die Arbeitsfähigkeit der Universitäten weiterhin gewährleistet wird.

2. Noch nicht enthalten ist in dem Entwurf die öffentlich diskutierte Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit. Sofern eine solche Änderung und Ergänzung des Entwurfs noch erfolgen soll, ist aus Sicht der Universität Jena hierzu folgendes anzumerken:

Auch wenn die praktische Bedeutung einer solchen Regelung für viele Studierende – mit Ausnahme einer notwendigen Verlängerung des Anspruchs auf BAföG, was durch die Universität Jena auch nachdrücklich unterstützt wird – möglicherweise eher gering sind, auch da bestehende Nachteile durch die von der Universität bereits erlassenen Satzungsregelungen umfänglich ausgeglichen werden können, erkennt die Universität Jena das nachvollziehbare Bedürfnis der Studierenden an, dass die pandemiebedingten Nachteile so gering wie möglich gehalten werden. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit kann hierzu einen Beitrag leisten.

Unabhängig davon ist an geeigneter Stelle klarzustellen, dass die in den einzelnen Ordnungen der Hochschulen satzungsrechtlich festgelegten und in den amtlichen Statistiken nach dem Hochschulstatistikgesetz geführten Regelstudienzeiten der einzelnen Studiengänge hiervon



unberührt bleiben und kapazitätsrechtliche Auswirkungen vermieden werden. Nur für den einzelnen Studierenden, der in dem jeweiligen Semester immatrikuliert ist, gilt eine davon abweichende „individuell verlängerte“ Regelstudienzeit. Die konkrete administrative Umsetzung ist dabei den Hochschulen zu überlassen.

Schließlich ist zu vermeiden, dass es – im Zusammenspiel mit dem bereits vorgesehenen Hinausschieben der Gebührenpflicht bei Regelstudienzeitüberschreitung – hierdurch zu einer Doppel-Berücksichtigung kommt.

II. Artikel 7 – Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Die – dauerhafte – Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung von elektronischen Prüfungen („Prüfungen in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation“) in das Hochschulgesetz wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der in den letzten beiden Semestern gewonnenen praktischen Erfahrungen, Prüfungen auch im Online-Modus durchzuführen, ist davon auszugehen, dass zukünftig auch unabhängig von den Pandemiebedingungen hiervon im Rahmen der digitalen Hochschulen verstärkt Gebrauch gemacht werden wird. Mit der Neuregelung wird dies ermöglicht.

Zutreffend sollten auch die näheren Regelungen zur datenschutzkonformen Durchführung in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen getroffen werden.

III. Artikel 9 – Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Nach Absatz 2 soll Artikel 6 am 1. April 2021 in Kraft treten. Damit würde jedoch hinsichtlich der Regelungen für die Gebührenpflicht bei Regelstudienzeitüberschreitung für das Wintersemester 2020/21 eine rechtliche Unsicherheit entstehen.

Nachdem bereits das Erste Corona-Mantelgesetz in Artikel 14 § 9 vorsah, dass die Zahlungspflicht um ein Semester hinausgeschoben wird und Studierende, die im Sommersemester 2020 gebührenpflichtig waren, einen Anspruch auf Erlass (und damit auf Erstattung) hatten, ist eine vergleichbare Regelung nunmehr für das Wintersemester 2020/21 vorgesehen. Während jedoch die den Hochschulbereich betreffenden Regelungen (und damit auch die zu den Langzeitstudiengebühren) im Ersten Corona-Mantelgesetz gemäß Artikel 19 Abs. 2 rückwirkend zum 1. April 2020 und damit zu Beginn des Sommersemester 2020, in dem die Regelung gelten soll, in Kraft traten, ist dies für das 2. Corona-Mantelgesetz nicht vorgesehen. Um für die Studierenden die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich des Hinausschiebens der Gebührenpflicht sowie des Erlasses zu schaffen, müsste nach Auffassung der Universität zumindest Artikel 6 § 8 rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen